- (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Kreistierärzten.
- (3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten OWG (GBl. I Nr. 3 S. 101).

16.

Anordnung vom 17. Februar 1970 über die Vergütung, Finanzierung und Kontrolle der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohnund Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen (GBl. II Nr. 17 S. 134) i. d. F. der AO Nr. 2 V. 3. 8. 1972 (GBl. II Nr. 49 S. 560)

— Auszug —

Hinweis: Zwischenzeitlich außer Kraft durch § 11 Abs. 2 der VO vom 25. 8.1975 über die Zulässigkeit, . .. von Baumaβnahmen (GBl. I Nr. 35 S. 632).

17.

Anordnung vom 26. März 1970 über den Betrieb und die Benutzung von Fähren und Fähranlegestellen — Fährordnung —

> (GBl. II Nr. 32 S. 231) — Auszug —

§15 Ordnungsstrafbestimmung ¹

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine Fähre ohne Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 5 betreibt
- b) eine Fähre entgegen den Bestimmungen des § 4 Absätze 1 bis 3 betreibt
- c) eine Fähre führt, die nicht betriebsund verkehrssicher ist
- d) den Weisungen der Aufsichtsorgane gemäß § 5 Abs. 1 ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt
- e) durch sein Verhalten die Sicherheit des Fährverkehrs gefährdet
- f) es unterläßt, dem Fährmann den Transport gefährlicher Güter gemäß § 14 Abs. 2 anzuzeigen

- kann mit einem Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.
- (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt
- dem Vorstand des Wasserstraßenhauptamtes oder den Vorständen der zuständigen Wasserstraßenämter
- den Leitern der Organe der Gewässeraufsicht
- den Vorsitzenden der R\u00e4te der Kreise,
 St\u00e4dte. Stadtbezirke und Gemeinden
- dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik
- den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.
- Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Wasserstraßenverwaltung. Mitarbeiter der Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik, der Organe der wässeraufsicht, der örtlichen Räte und die Angehörigen der ermächtigten Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten OWG (GBI. I Nr. 3 S. 101).

18.

Anordnung Nr. 3 vom 28. April 1970 über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

(GBl. II Nr. 45 S. 327) — Auszug —

§9 Ordnungsstrafbestimmungen

- Wer als Verantwortlicher vorsätzlich fahrlässig Luftfahrthindernisse nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet oder hefeuert oder den Ausfall der Luftfahrt-Hindernisbefeuerung nicht unverzüglich Deutschen Volkspolizei meldet. mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 300 M belegt werden.
- (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt.
 - (3) Für die Durchführung des Ordnungs-